

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen	022.31, 800.31-Schw
Gemeinderatssitzung am	27.09.2022
Tagesordnungspunkt	8 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 64/2022
Finanzposition	
HH-Ansatz	
Zur Verfügung stehende Mittel	

Eigenbetrieb
-Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Beschlussvorschlag

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Gemeindewerk Grafenberg“ erfolgen weiterhin auf den Grundlagen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes bzw. der Eigenbetriebsverordnung.

Die Betriebssatzung wird, wie aus Anlage 1 zu dieser GR-Drucksache ersichtlich ist, geändert.

Grafenberg, den 13.09.2022


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Der Gemeinderat hat letztmalig am 27.09.2016 die Betriebssatzung für das „Gemeindewerk Grafenberg“ neu gefasst. Sie gilt seither unverändert.

Zum 01.01.2018 hat die Gemeinde Grafenberg ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppische Buchführung (NKHR) umgestellt.

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurde § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) dahingehend geändert, dass den Kommunen die Möglichkeit eröffnet wurde, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (Kommunale Doppik) anwenden zu können.

Damit stehen für die Eigenbetriebe als gleichberechtigte Möglichkeit zwei Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zur Verfügung. Zum einen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes, zum anderen die für die Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Im Jahr 2020 erfolgte dann die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg und die Novellierung der Eigenbetriebs-Verordnung, da die gesetzlichen Regelungen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach und diverse Regelungslücken enthielt.

§ 12 Abs. 3 EigBG schreibt nun vor, dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen soll.

Das Gemeindewerk wird derzeit nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Für die künftige Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes gibt es ab 01.01.2023 somit zwei Möglichkeiten:

1. Der Eigenbetrieb wird weiterhin und unverändert in Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung geführt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik geführt.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist die Führung auf Grundlage der Handelsrechtlichen Vorschriften nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung und Handelsgesetzbuch (HGB) zu empfehlen. Eine Umstellung auf die kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung nach sich ziehen.

Für die Buchführung und Rechnungslegung im Eigenbetrieb kann weiterhin das gleiche Buchführungsprogramm KM SMART wie beim NKHR-Kernhaushalt verwendet werden. Dieses bildet die handelsrechtlichen Grundlagen ab.

Da es sich bei der Entscheidung über das Wirtschafts- und Rechnungssystem um eine grundlegende Entscheidung handelt, hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden. Die Betriebssatzung des Gemeindewerkes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderung des Eigenbetriebsrechts wird einige Neuerungen mit sich bringen, die ab 01.01.2023 verbindlich anzuwenden sind.

Die gravierendste Änderung ist der Ersatz des Vermögensplans, der bisher vorrangig ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und –verwendung war, durch einen Liquiditätsplan.

Dieser wird - wie die Finanzrechnung im Kernhaushalt - nun die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit enthalten.

Der Jahresabschluss wird zudem um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“ weiterhin auf den Grundlagen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes bzw. der Eigenbetriebsverordnung erfolgen sollen.

Die Betriebssatzung wird, wie aus Anlage 1 zu dieser GR-Drucksache ersichtlich ist, geändert.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gemeindewerk Grafenberg“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 27.09.2022 folgende Satzung zu Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital wird festgesetzt auf

- | | |
|-----------------------|--------------|
| • Abwasserbeseitigung | 268.428,24 € |
| • Wasserversorgung | 138.048,81 € |
| • Nahwärme | 10.000,00 € |
| • Glasfasernetz | 10.000,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grafenberg,

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.